



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

20.11.1962 - Nr. 158 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 158

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 20. November 1962

Gesetz zur Überleitung landesrechtlicher Strafvorschriften in Bußgeldvorschriften.

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung landesrechtlicher Strafvorschriften in Bußgeldvorschriften mit der Bitte um Beschlußfassung. Dem Entwurf haben folgende Deputationen für ihren Zuständigkeitsbereich zugestimmt:

- a) die Deputation für Kunst und Wissenschaft in ihrer Sitzung am 4. April 1962,
- b) die Deputation für Häfen, Schifffahrt und Verkehr in ihrer Sitzung am 4. Mai 1962,
- c) die Deputation für das Schlacht- und Viehhofwesen in ihrer Sitzung am 17. Mai 1962,
- d) die Deputation für das Gesundheitswesen in ihrer Sitzung am 23. Mai 1962,
- e) die Finanzdeputation in ihrer Sitzung am 5. Juni 1962,
- f) die Deputation für Ernährung und Landwirtschaft in ihrer Sitzung am 28. Juni 1962,
- g) die Deputation für Inneres in ihrer Sitzung am 31. Oktober 1962.

Die rechtspolitische Entwicklung führt, wie der Senat bereits in den Begründungen zu dem Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (LOWiG) vom 16. Juli 1957 (Brem. GBl. S. 71) und dem Gesetz zur Änderung des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 7. Juni 1960 (Brem. GBl. S. 67) dargetan hat, dahin, die in Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Übertretungsvorschriften, die für Zuwiderhandlungen Geld- und Haftstrafe androhen, durch Bußgeldandrohungen nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht zu ersetzen. So sieht der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches nur noch „Verbrechen“ und „Vergehen“ vor. Die Übertretungsvorschriften sollen fortfallen. An ihre Stelle werden, soweit nicht die Übertretungstatbestände wegen ihres kriminellen Unrechtsgehaltes in Vergehen umgewandelt werden, Vorschriften treten, die eine Ahndung als Ordnungswidrigkeiten vorsehen. Die gleiche Regelung ist für das Straßenverkehrsrecht beabsichtigt.

Im Landesrecht sind bislang immer nur dann Übertretungsvorschriften durch Bußgeldandrohungen nach

dem Ordnungswidrigkeitenrecht ersetzt worden, wenn Rechtsgebiete überarbeitet und neu geregelt wurden. Es ist aber auch notwendig, die Übertretungstatbestände, die in den übrigen noch geltenden Rechtsvorschriften enthalten sind, auf Ordnungswidrigkeiten umzustellen, denn auf die Dauer ist es nicht zweckmäßig, gleich zu bewertende Zuwiderhandlungstatbestände nach unterschiedlichen Verfahrens- und Bewertungsgrundsätzen, nämlich die des älteren Rechts als Übertretungen nach dem Straf- und Strafverfahrensrecht und die des neueren Rechts als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Zudem entsprechen besonders die vor dem 1. Weltkrieg erlassenen Übertretungsvorschriften teilweise nicht mehr dem heutigen Stand. Zum Teil sind sie auch in rechtlicher Hinsicht zweifelhaft geworden, so daß sie ohnehin im Zuge der bevorstehenden Bereinigung des bremischen Rechts neu gefaßt werden müßten. Ferner wäre es aus Gründen der Rechtseinheit untunlich, die Übertretungen auf Bundesebene abzuschaffen, sie aber im Landesrecht zu belassen, zumal damit gerechnet werden muß, daß das der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes unterliegende Strafverfahrensrecht künftig keine Regelung für das Verfahren bei Übertretungen mehr enthalten wird.

Diesen Erwägungen trägt der nachstehende Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung landesrechtlicher Strafvorschriften in Bußgeldvorschriften Rechnung. Er sieht nicht nur die Umstellung bremischer, sondern auch früherer preußischer Vorschriften, die in der Stadt Bremerhaven noch gelten, vor. Abgesehen von zwei Ausnahmen halten sich die Bußgeldandrohungen im Rahmen der nach § 5 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vorgesehenen Bußgeldhöhe. Lediglich die vorgeschlagenen Neufassungen des § 4 Absatz 2 des Hafengesetzes für Bremerhaven (vergleiche Artikel I Nr. 1 des Entwurfs) und des § 13 Absatz 2 des Gesetzes, betr. die Benutzung der bremischen Häfen, vom 15. April 1928 (vergleiche Artikel I Nr. 2 des Entwurfs) sehen eine Bußgeldhöhe von 10 000 DM bzw. 5000 DM vor. Diese Bestimmungen sind notwendig, um der drohenden Ölverschmutzung in den Häfen

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

wirksam entgegenwirken zu können. Die Höhe der andgedrohten Geldbußen entspricht der im Wasserhaushaltsgesetz und im Bremischen Wassergesetz getroffenen Regelung.

Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist allgemein für zulässig erklärt worden, damit, falls der Betroffene es wünscht oder damit einverstanden ist, das Verfahren vereinfacht werden kann. Ferner ist in den Fällen, in denen es der Sache nach gerechtfertigt und notwendig ist, die Einziehung nach den §§ 17 ff des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten für zulässig erklärt worden. Soweit die für die Verfolgung, Ahndung usw. der Ordnungswidrigkeiten zuständige Verwaltungsbehörde nicht bestimmt worden ist, ist gemäß § 8 Ab-

satz 1 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten der fachlich zuständige Senator Verwaltungsbehörde.

Der in Artikel V zur Aufhebung vorgeschlagene § 15 des Hundesteuergesetzes vom 8. April 1940 hat keine praktische Bedeutung mehr. Er soll bei dieser Gelegenheit auch formell aufgehoben werden.

Die Übergangsvorschrift des Artikels VI Absatz 2 ist notwendig, um Zweifel über die Abwicklung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes anhängigen Verfahren auszuschließen.

Dem Senat ist an einer baldigen Umstellung entsprechend dem nachstehenden Entwurf insofern gelegen, als die neu gefaßten Vorschriften noch bei der Bereinigung des bremischen Rechts berücksichtigt werden sollen.

Gesetz zur Überleitung landesrechtlicher Strafvorschriften in Bußgeldvorschriften

v o m

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

Vorschriften über Häfen und Schifffahrt

1. § 4 des Hafengesetzes für Bremerhaven vom 30. März 1884 (Brem. GBl. S. 23) erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße geahndet.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig Öl, Ölrückstände, stark ölhaltige Bilgenwässer oder andere Stoffe, welche den Hafen verunreinigen oder den Verkehr behindern können, ins Wasser wirft, fallen oder abfließen läßt. Die Ordnungswidrigkeit wird, wenn sie vorsätzlich begangen worden ist, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM, wenn sie fahrlässig begangen worden ist, mit einer Geldbuße bis zu 5000 DM geahndet.

(3) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) ist zulässig.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 8 Absatz 1 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (LOWiG) vom 16. Juli 1957 (Brem. GBl. S. 71) ist das Hansestadt Bremische Amt Bremerhaven.“

§ 70 der Hafenordnung für die Häfen in Bremerhaven vom 16. September 1924 (Brem. GBl. S. 437), § 4 der Verordnung des Hafenamtes Bremerhaven, betr. den Fährbetrieb im Kaiserhafen, vom 15. April 1914 (Brem. GBl. S. 130) und § 2 der Verordnung des Hafenamts Bremerhaven, betr. die im Hafen liegenden Feuerschiffe, Staatsbagger und Staatsbaggerschuten, vom 19. April 1919 (Brem. GBl. S. 178) werden aufgehoben.

2. § 13 des Gesetzes betr. die Benutzung der bremischen Häfen vom 15. April 1928 (Brem. GBl. S. 138) erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund des § 9 dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße geahndet.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig Öl, Ölrückstände, stark ölhaltige Bilgenwässer oder andere Stoffe, welche den Hafen verunreinigen oder den Verkehr behindern können, ins Wasser wirft, fallen oder abfließen läßt. Die Ordnungswidrigkeit wird, wenn sie vorsätzlich begangen worden ist, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM, wenn sie fahrlässig begangen worden ist, mit einer Geldbuße bis zu 5000 DM geahndet.

(3) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) ist zulässig.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 8 Absatz 1 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (LOWiG) vom 16. Juli 1957 (Brem. GBl. S. 71) ist das Hafenamt Bremen.“

Artikel II

Gesundheitsrechtliche Vorschriften

1. § 29 der Gesundheitsdienstordnung vom 13. September 1935 (Brem. GBl. S. 191), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 1947 (Brem. GBl. S. 65), erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Gesundheitsdienstordnung und den Vorschriften der auf Grund der Gesundheitsdienstordnung erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße geahndet.

(2) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) ist zulässig.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 8 Absatz 1 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (LOWiG) vom 16. Juli 1957 (Brem. GBl. S. 71) ist das Stadt- und Polizeiamt Bremen.“

2. § 4 des Gesetzes über Röntgenreihenuntersuchungen vom 2. März 1948 (Brem. GBl. S. 40) erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anordnungen der Gesundheitsbehörden nach § 1 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 200 DM geahndet.

det. Die Höchstdauer der Ersatzhaft beträgt zwei Wochen.

(2) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) ist zulässig.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 8 Absatz 1 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (LOWiG) vom 16. Juli 1957 (Brem. GBl. S. 71) ist die Ortspolizeibehörde, in der Stadt Bremen das Stadt- und Polizeiamt."

3. § 4 des Gesetzes über Verfahren, Mittel und Gegenstände zur Verhütung von Schwangerschaften vom 26. September 1950 (Brem. GBl. S. 103) in der Fassung des Gesetzes vom 20. März 1951 (Brem. GBl. S. 33) erhält folgende Fassung:

"(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwiderhandelt, sofern nicht nach anderen Gesetzen Strafe verwirkt ist. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße geahndet.

(2) Die Einziehung nach den §§ 17 bis 26 und das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) sind zulässig.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 8 Absatz 1 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (LOWiG) vom 16. Juli 1957 (Brem. GBl. S. 71) ist die Ortspolizeibehörde, in der Stadt Bremen das Stadt- und Polizeiamt."

Artikel III

Sonstige Vorschriften

1. Das Gesetz, betr. das Verbot der Benutzung von Privatschlächtereien, vom 27. November 1877 (Brem. GBl. S. 111) wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 werden die Worte „bei Strafe“ gestrichen.
b) Hinter § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den gemäß § 1 dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße geahndet.

(2) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) ist zulässig.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 8 Absatz 1 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (LOWiG) vom 16. Juli 1957 (Brem. GBl. S. 71) ist das Stadt- und Polizeiamt Bremen."

§ 6 der Verordnung über den Schlachthofzwang in der Stadt Bremen vom 13. Oktober 1953 (Brem. GBl. S. 108) und die Bekanntmachung über die Ahndung von Verstößen gegen die Verordnung über den Schlachthofzwang in der Stadt Bremen vom 10. Januar 1955 (Brem. GBl. S. 3) werden aufgehoben.

2. § 7 Absatz 2 des Gesetzes, betr. Vermessungsarbeiten und Errichtung von Marksteinen, vom 18. April 1888 (Brem. GBl. S. 79) erhält folgende Fassung:

"(2) Ordnungswidrig handelt, wer Personen behindert, die mit Vermessungsaufgaben zur Herstellung, Erhaltung und Führung des Liegenschaftskatasters oder der Landesvermessung nach Lage und Höhe beauftragt sind oder die bei diesen Arbeiten errich-

teten Signale bzw. Vermarkungen beseitigt, ändert oder beschädigt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße geahndet. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) ist zulässig."

3. § 36 des Fischereigesetzes vom 27. Mai 1888 (Brem. GBl. S. 137) erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten

§ 36

(1) Ordnungswidrig handelt, wer den Vorschriften dieses Gesetzes vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße geahndet.

(2) Die Einziehung nach den §§ 17 bis 26 und das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) sind zulässig.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 8 Absatz 1 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (LOWiG) vom 16. Juli 1957 (Brem. GBl. S. 71) ist das Stadt- und Polizeiamt Bremen."

§ 37 des Fischereigesetzes wird aufgehoben.

4. § 38 der Wegeordnung vom 28. Oktober 1909 (Brem. GBl. S. 317) erhält folgende Fassung:

"(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Wegehalter vorsätzlich oder fahrlässig seine Wegstrecke bei einer angesagten Schauung nicht in einem schaubaren Zustand hält. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50 DM geahndet. Die Höchstdauer der Ersatzhaft beträgt 2 Tage.

(2) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) ist zulässig.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 8 Absatz 1 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (LOWiG) vom 16. Juli 1957 (Brem. GBl. S. 71) ist das Stadt- und Polizeiamt Bremen."

5. § 6 des Gesetzes, betr. die Abgabe von Freistücken der Druckwerke an die Staatsbibliothek, vom 25. Juli 1933 (Brem. GBl. S. 259) erhält folgende Fassung:

"(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 250 DM geahndet. Die Höchstdauer der Ersatzhaft beträgt eine Woche.

(2) Die Einziehung nicht abgegebener Freistücke nach den §§ 17 bis 26 und das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) sind zulässig."

6. § 23 des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Bremen vom 18. Juli 1950 (Brem. GBl. S. 81) erhält folgende Fassung:

"(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 19, 20 und 21 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße geahndet.

(2) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) ist zulässig.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 8 Absatz 1 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

(LOWiG) vom 16. Juli 1957 (Brem. GBl. S. 71) ist die Ortspolizeibehörde, in der Stadt Bremen das Stadt- und Polizeiamt."

7. § 6 des Gesetzes zur Verhütung von Schäden beim Umgang mit Fundmunition und Schrott vom 5. Juni 1953 (Brem. GBl. S. 47) erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit nicht nach anderen Gesetzen, insbesondere nach dem Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61), Strafe verwirkt ist, handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße geahndet.

(2) Die Einziehung nach den §§ 17 bis 26 und das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) sind zulässig.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 8 Absatz 1 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (LOWiG) vom 16. Juli 1957 (Brem. GBl. S. 71) ist die Ortspolizeibehörde, in der Stadt Bremen das Stadt- und Polizeiamt."

8. § 13 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 12. November 1954 (Brem. GBl. S. 115) erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße geahndet.

(2) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) ist zulässig.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 8 Absatz 1 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (LOWiG) vom 16. Juli 1957 (Brem. GBl. S. 71) ist die Ortspolizeibehörde, in der Stadt Bremen das Stadt- und Polizeiamt."

Artikel IV

Preußische Gesetze, die in Bremerhaven noch gelten

1. § 14 des Gesetzes, betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18. März 1868 (Preuß. Gesetzsammlung S. 277) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1902 (Preuß. Gesetzsammlung S. 162) erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den gemäß § 1 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße geahndet.

(2) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) ist zulässig.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 8 Absatz 1 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (LOWiG) vom 16. Juli 1957 (Brem. GBl. S. 71) ist die Ortspolizeibehörde."

2. § 24 des Ausgrabungsgesetzes vom 26. März 1914 (Preuß. Gesetzsammlung S. 41) erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 5 vorgesehene Anzeige unterläßt oder den Vorschriften des § 6 Abs. 1 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße geahndet.

(2) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) ist zulässig.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 8 Absatz 1 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (LOWiG) vom 16. Juli 1957 (Brem. GBl. S. 71) ist die Ortspolizeibehörde."

3. Der zehnte Abschnitt des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Preuß. Gesetzsammlung S. 55) erhält folgende Fassung:

„Zehnter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

§ 125

(1) Ordnungswidrig handelt, wer den Vorschriften dieses Gesetzes vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße geahndet.

(2) Die Einziehung nach den §§ 17 bis 26 und das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) sind zulässig.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 8 Absatz 1 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (LOWiG) vom 16. Juli 1957 (Brem. GBl. S. 71) ist die Ortspolizeibehörde."

Die §§ 126 bis 130 des Fischereigesetzes werden aufgehoben.

4. § 2 des Gesetzes über die Regelung des Körwesens und des Pferde-Rennwesens durch Polizeiverordnung vom 4. August 1922 (Preuß. Gesetzsammlung S. 225) erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Polizeiverordnungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße geahndet.

(2) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) ist zulässig.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 8 Absatz 1 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (LOWiG) vom 16. Juli 1957 (Brem. GBl. S. 71) ist die Ortspolizeibehörde."

In § 3 des Gesetzes wird das Wort „Strafen“ hinter „dieses Gesetzes angedrohten“ durch das Wort „Geldbußen“ ersetzt.

Artikel V

Aufhebung des § 15 des Hundesteuergesetzes

§ 15 des Hundesteuergesetzes vom 8. April 1940 (Brem. GBl. S. 104) wird aufgehoben.

Artikel VI

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Eine bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes begangene und mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlung wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes geahndet, sofern der Täter noch nicht verurteilt ist. Die Höhe der Geldbuße darf die Höhe der angedrohten Geldstrafe nicht überschreiten. Das gleiche gilt im Verhältnis der Ersatzhaft zu der in der Dienstvorschrift angedrohten Haftstrafe.